

TTTech Computertechnik AG – Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- a. Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AGB") finden auf sämtliche Bestellungen der TTTech Anwendung. Alle Waren oder Dienstleistungen, die TTTech bezieht, werden nachstehend als "Produkte" bezeichnet; der (potentielle) Verkäufer oder Anbieter von Waren und/oder Dienstleistungen wird nachstehend als „Verkäufer“ bezeichnet.
- b. Sämtliche diesen AGB widersprechenden oder ergänzenden Bedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Verkäufers, finden auf den Bezug von Produkten durch TTTech keine Anwendung, auch wenn auf diese in Geschäftsunterlagen oder in Korrespondenz verwiesen wird. Im Falle, dass die AGB eine besondere Rechtsmaterie nicht regeln, gelten die Bestimmungen des österreichischen Rechts anwendbar.
- c. Abänderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, die auch durch Fax oder E-Mail erfüllt ist.

2. Bestellvorgang

- a. Anfragen von TTTech sind unverbindlich und verpflichten TTTech zu keiner Zahlung oder anderweitiger Entschädigung des Verkäufers für die Erstellung eines Angebots oder die Vorbereitung der Anfrage. Schriftliche Kostenvoranschläge des Verkäufers sind verbindlich, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- b. Bestellungen durch TTTech sind nur wirksam, wenn sie innerhalb 10 Tagen nach Auftragseingang vom Verkäufer bestätigt werden. Eine verspätete Annahme des Auftrages von TTTech ist unwirksam und wird als Gegenangebot, das nur nach einer schriftlichen Bestätigung durch TTTech bindend wird, angesehen.

3. Lieferbedingungen

- a. Lieferungen von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich aller damit verbundenen Verpflichtungen, werden nachstehend als „Lieferungen“ bezeichnet. Lieferungen dürfen ausschließlich vom Verkäufer (persönlich) durchgeführt werden.
- b. Der Lieferzeitpunkt gilt als vertragswesentlicher Fixtermin. Wird eine Lieferfrist vereinbart, so wird der Lieferzeitpunkt ab dem Tag des Vertragsabschlusses berechnet.
- c. Der Lieferort sind die Räumlichkeiten von TTTech in Wien. Die Gefahr geht erst mit der Erfüllung der vollständigen Lieferung über.
- d. Der Verkäufer hat auf seine Kosten für die Verpackung und den Versand zu sorgen sowie eine angemessene Transportversicherung abzuschließen.
- e. Der Verkäufer darf keine Teil- oder Vorablieferungen durchführen. Solche werden als Nichterfüllung bezüglich des gesamten Auftrages angesehen.
- f. Die Lieferung beinhaltet auch die Zurverfügungstellung relevanter Dokumentation entsprechend den anerkannten Regeln der Technik. Der Verkäufer hat diese Dokumentation auf Anfrage oder im Anlassfall zu aktualisieren und erläutern.
- g. Der Verkäufer wird dem Käufer eine unentgeltliche Einschulung zu den Funktionen, insbesondere zu den Grundfunktionen und der Nutzung, und Auswirkungen der Liefergegenstände im technischen Kontext anbieten.
- h. Wartungsarbeiten haben während der Gewährleistungsfrist unentgeltlich durch den Verkäufer zu erfolgen.
- i. Der Verkäufer hat TTTech alle relevanten Informationen betreffend Exportkontrolle bereitzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Produktklassifizierung nach den EU- und US-Bestimmungen. Die Lieferung gilt nur dann als

erbracht, wenn diese Informationen zur Verfügung gestellt werden.

4. Verzug

Der Verkäufer hat TTTech unmittelbar über jede (voraussichtliche) Verzögerung der Lieferung zu benachrichtigen und die Gründe dafür sowie die voraussichtliche Dauer darzulegen. Unabhängig von dieser Benachrichtigung und ungeachtet weiterer Ansprüche, ist TTTech berechtigt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

5. Entgelt

Preise sind als Festpreise zu verstehen und haben alle Spesen, Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten sowie alle Zollgebühren, Steuern und andere (öffentlichen) Gebühren mit Ausnahme von Umsatzsteuern zu enthalten. Der Verkäufer hat die richtige Kennzeichnung und Deklaration der gelieferten Produkte zu gewährleisten. TTTech wird Verpackungsmaterial nach eigenem Ermessen behalten oder dem Verkäufer auf seine Kosten zurückzugeben.

6. Zahlungen

- a. Zahlungen werden nur nach Eingang der Rechnung, die gemäß den geltenden Vorschriften, z.B. gemäß den Steuergesetzen, ausgestellt wird, fällig. Die Zahlungen sind in der vereinbarten Währung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen zu leisten. Zahlungen werden vor der Erfüllung der gesamten Lieferung jedenfalls nicht fällig.
- b. TTTech akzeptiert elektronische Rechnungen und Gutschriften, die folgenden Kriterien entsprechen: (i) die Dokumente enthalten alle Rechnungseigenschaften, um potentielle Steuervergünstigungen zu gewährleisten (ii) Konformität mit den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (iii) das Dokumentenformat erlaubt TTTech die Vollständigkeit des Inhaltes und die Echtheit und Lesbarkeit der Rechnung eindeutig zu bestimmen und (iv) die Rechnung wurde per E-Mail an eine der folgenden E-Mail-Adressen geschickt: invoices@tttech.com/invoices@ttcontrol.com.
- c. Zahlungen gelten als fristgerecht erbracht, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist veranlasst wurden. Die Zahlung kann in bar, per Check, Postanweisung oder in einer anderen möglichen Form, geleistet werden. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung anfallenden Kosten werden vom Verkäufer getragen.
- d. TTTech hat das Recht zur Aufrechnung; der Verkäufer wird keine Aufrechnung vornehmen oder Zahlungen, Produkte oder von TTTech zur Verfügung gestellte Gegenstände zurückbehalten.

7. Qualität und Mängelrüge

- a. Der Verkäufer garantiert, dass seine Produkte fehlerfrei und von marktfähiger und guter Qualität sind und den dem Auftrag zugrundeliegenden Anforderungen und Spezifikationen sowie den allgemein anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. Weiter garantiert der Verkäufer, dass das Produkt für TTTechs Verwendungszweck geeignet ist. Können diese Garantieverpflichtungen nicht erfüllt werden, so hat der Verkäufer allen Anweisungen der TTTech Folge zu leisten, um seine Garantieverpflichtungen zu erfüllen. Weiters hat der Verkäufer TTTech alle notwendigen Informationen zur

Verfügung zu stellen, damit TTTech entsprechende Anweisungen erteilen kann.

- b. Der Verkäufer garantiert, dass TTTech mit dem Erwerb des Produktes das ausschließliche Recht an allen damit im Zusammenhang stehenden Immateriagüterrechten und technischem Know-how etc. für die uneingeschränkte Nutzung (hinsichtlich Zeit, Ort und/oder Art und Weise), insbesondere auch für die Entwicklung und den Weiterverkauf des Produkts, eingeräumt wird.

In diesem Kontext garantiert der Verkäufer, dass im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten keine Urheber-, Patent-, Marken- oder ähnliche Rechte verletzt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die den Dienstnehmern des Verkäufers oder seinen verbundenen Unternehmen zustehen.

Im Falle einer Verletzung dieser Garantie wird der Verkäufer TTTech schad- und klaglos halten.

- c. Offensichtliche Mängel an Waren und/oder Dienstleistungen (nachfolgend „Mängel“) sind binnen sechs Wochen ab vollständiger Gesamtlieferung zu rügen. Andere Mängel sind binnen sechs Wochen ab Entdeckung zu rügen.

Bei Lieferung von Produkten, die üblicherweise nicht direkt verwendet werden, beziehungsweise bis zur tatsächlichen Verwendung nicht ausgepackt werden, werden alle Mängel als versteckt angesehen.

- d. Im Falle eines Mangels kann TTTech nach eigenem Ermessen Behebung des Mangels, Austausch des mangelhaften Produkts oder Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist TTTech zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des Verkäufers berechtigt.

Sämtliche Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers – einschließlich der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des ABGB – erlöschen nach 36 Monaten ab der gesamten vollständigen Lieferung, beziehungsweise der Behebung eines Mangels.

- e. Der Verkäufer hat alle Qualitätsaufzeichnungen und Berichte, die Nachweise für die Übereinstimmung mit den Anforderungen der TTTech enthalten, für mindestens 7 Jahre nach der letzten Lieferung zu aufzubewahren.

Auf Verlangen hat der Verkäufer der TTTech alle angefragten Aufzeichnungen und Berichte innerhalb von 48 Stunden ab Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Vor Löschung, Übergabe an einen Dritten oder Entsorgung solcher Berichte hat der Verkäufer TTTech schriftlich darüber zu informieren und ihr die Möglichkeit zu geben, sich diese Berichte zu verschaffen. Diese Anforderungen sind auch auf Aufzeichnungen und Berichte der Zulieferer und Unterauftragnehmer der Verkäufers anwendbar.

- f. Der Verkäufer hat die schlüssige Nachvollziehbarkeit der Herkunft und Herstellung jedes einzelnen Produkts bis zum jeweiligen Rohstoff zu garantieren, zu dokumentieren und bei Aufforderung darzulegen.

- g. Der Verkäufer hat das AEO-Konzept (Konzept des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“) aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments zu befolgen, entweder durch Zertifizierung zum AEO oder durch die Ausstellung einer Sicherheitserklärung insbesondere in Bezug auf den Vermögensschutz, die Geschäftspartner, die persönliche und Informationsicherheit sowie die Verpackung und den Transport, sodass (i) die Produkte und andere Arbeitsergebnisse vor unerlaubtem Zugriff während deren Erzeugung oder Erbringung, Herstellung, Lagerung, Ver-, Be- und Entladung, Verarbeitung, Bearbeitung und Beförderung geschützt sind; (ii) das Personal, dem die Erzeugung oder Erbringung, Herstellung, die Lagerung, die Ver-, Be- und Entladung,

Verarbeitung, Bearbeitung und Beförderung zugewiesen ist, ist verlässlich und (iii) Zulieferer und Unterauftragnehmer darauf hingewiesen worden sind, Maßnahmen für die Sicherung der zuvor genannten Schritte zu treffen.

8. Verantwortlichkeit

Ungeachtet der Rechtsmittel, die TTTech aufgrund dieser AGB zustehen, verpflichtet sich der Verkäufer TTTech gegen jeden Schaden oder Verlust, der durch ihn, seine Tochterunternehmen, Zulieferer oder Unterauftragnehmer aufgrund verspäteter Lieferung, Nichtlieferung oder Lieferung von mangelhaften Produkten oder einer Vertrags- oder Gesetzesverletzung verursacht wurde, einschließlich Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

9. Pönale

Im Falle einer Vertragsverletzung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verzug) ist TTTech berechtigt, eine Pönale in der Höhe von 30% der vereinbarten Vergütung, aber nicht weniger als EUR 50.000,00 pro Verletzung, beziehungsweise pro angefangener Woche, in der die Vertragsverletzung fortduert zu verlangen; der Betrag unterliegt nicht der richterlichen Mäßigung. Dies gilt ungeachtet eines Verschuldens des Verkäufers oder der Höhe des tatsächlich angefallenen Schadens. Darüberhinausgehende Ansprüche der TTTech bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht und Abtretung

- Das Eigentum an den Produkten geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf TTTech über. Der Verkäufer stellt sicher, dass die Produkte frei von Eigentumsvorbehalten, Pfandrechten und anderen Ansprüchen Dritter sind..
- Der Verkäufer darf Rechtsansprüche gegen TTTech nicht abtreten, es sei denn es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

11. Geheimhaltung

Jede Information in welcher Form auch immer, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wurde, dient ausschließlich zur Abwicklung des jeweiligen Vorganges und ist streng vertraulich.

12. Verzicht

Soweit gesetzlich zulässig, verzichten der Verkäufer und TTTech auf ihre Anfechtungsansprüche in Bezug auf diese AGB und jeden anderen Vertrag, der zwischen ihnen zustande kommt, auf Abänderung und Rücktritt sowie auf die Möglichkeit der Anfechtung der Geltung dieser AGB oder eines anderen mit TTTech abgeschlossenen Vertrags.

13. Compliance

- Der Verkäufer garantiert, dass seine betriebliche Tätigkeit, seine Produkte und deren Verwendung dem anwendbaren Recht und den marktüblichen Standards entsprechen. Darüber hinaus hat der Verkäufer TTTechs Code of Conduct einzuhalten.
- Der Verkäufer wird auf Verlangen von TTTech für seine Produkte eine einmalige oder eine Langzeit-Lieferantenerklärung nach der EG-Verordnung Nr. 1207/2001 ausstellen.
- Der Verkäufer garantiert, dass er und seine Zulieferer (einschließlich Sublieferanten jeder Stufe immer) keine

Kinder- oder Zwangsarbeit in Anspruch nehmen und stellt auch sicher, dass sein Arbeitsumfeld ungefährlich, belästigungs-, gewalt- und diskriminierungsfrei ist.

- d. Der Verkäufer hat effektive Maßnahmen zur Prävention von Bestechung und Korruption zu treffen.
- e. Der Verkäufer hat seine Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regelungen der Ausfuhrkontrolle zu gestalten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Regelungen der Ausfuhrkontrolle von Österreich, der EU und den USA) und darf keine Produkte ohne die notwendigen Genehmigungen exportieren.
- f. Der Verkäufer soll durch Regeln und Richtlinien in angemessener Weise sicherstellen, dass Tantal, Wolfram und Gold (3 TG-Mineralien) in seinen Produkten nicht unmittelbar oder mittelbar bewaffnete Gruppen, die Täter von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Staaten sind, finanzieren oder begünstigen. Der Verkäufer hat eine angemessene Sorgfalt bezüglich der Prüfung der Quelle und der Lieferkette bei diesen Mineralien anzuwenden und hat TTTech und seinen Auftraggebern auf Verlangen die getroffenen Maßnahmen bekannt zu geben.
- g. Der Verkäufer bestätigt, dass seine Produkte den EU-Bestimmungen der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, den RoHS-Richtlinien und den jeweiligen Durchführungsgesetzen der EU-Mitgliedstaaten entsprechen. Darüber hinaus bestätigt der Verkäufer, dass die Produkte der EU-Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen.

14. Gefälschte Komponenten

- a. „Gefälschte Komponenten“ im Sinne der nachfolgenden Absätze sind Teile, Komponenten, Module oder Zusammenstellungen, deren Herkunft, Material, Fertigung, Leistung oder Charakteristika falsch angegeben werden. Der Begriff umfasst insbesondere (i) Teile, die unberechtigt angefertigte Kopien oder Ersatzteile von Teilen eines Erstausrüsters (Original Equipment Manufacturer, OEM) oder eines Originalherstellers von Komponenten (Original Component Manufacturer, OCM) darstellen, (ii) Teile, die sich nicht hinreichend zu einem OEM oder OCM zurückverfolgen lassen, um die Authentizität bzw. das Design durch den OEM/OCM sicherzustellen, (iii) Teile, die andere als die vom OEM/OCM geforderten Materialien oder Komponenten beinhalten oder nicht nach dem Design des OEM/OCM gefertigt wurden, (iv) Teile, die die vom OEM/OCM vorgegebenen Tests, Nachweise, Selektion und Qualitätskontrollprozesse nicht erfolgreich bestanden haben, (v) Teile, die (neu)markiert, nachbearbeitet, (um)beschildert, repariert, instand gesetzt oder auf andere Weise vom OEM/OCM Design abgeändert wurden, aber nicht als solche ausgewiesen wurden, oder Teile, die fälschlich als OEM/OCM authentische Teile und als neu ausgegeben werden, (vi) defekte Teile und/oder überschüssiges Material, die vom OEM/OCM verschrottet wurden und (vii) gebrauchte Teile, die eingezogen oder zurückgefordert wurden, und als neue Teile verkauft werden.
- b. „Authentisch“ bedeutet (i) echt; (ii) von jener berechtigten Quelle stammend, die durch die Kennzeichnung und das Design behauptet oder impliziert wird und (iii) hergestellt vom oder für und nach den Standards des Herstellers, der seinen Namen und seine Marke gesetzmäßig auf dem Teil/Material angebracht hat.
- c. „Unabhängiger Lieferant“ ist eine Person, ein Unternehmer oder eine Gesellschaft, die nicht Franchisenehmer des OEM/OCMs ist oder vom OEM/OCM autorisiert wurde, seine

Produkte zu vertreiben oder zu verkaufen, dennoch aber behauptet Produkte des OEM/OCM zu verkaufen, zu vermitteln oder zu vertreiben.

- d. Der Lieferant gewährleistet und stellt sicher, dass nur neue und authentische Materialien in den Produkten, die an TTTech geliefert werden, verwendet werden und dass die Produkte keine gefälschten Komponenten enthalten. Materialien, Teile und Komponenten, die nicht neu und authentisch sind, dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch TTTech verwendet werden. Um die Gefahr einer ungewollten Verwendung gefälschter Komponenten weiter zu verringern, wird der Lieferant authentische Teile und Komponenten direkt vom OEM/OCM oder die von ihm autorisierte Vertriebskette beziehen. Auf Anfrage hat der Lieferant TTTech Dokumentationen des OEM/OCMs zur Verfügung zu stellen, die die Nachverfolgbarkeit der Komponenten zum OEM/OCM darlegt. Der Bezug von Teilen und/oder Komponenten von unabhängigen Lieferanten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TTTech zulässig; in einem solchen Fall muss der Lieferant seinem Ersuchen um Zustimmung vollständige und überzeugende Belege beibringen und Maßnahmen darlegen, um sicherzustellen, dass die Teile und/oder Komponenten authentisch sind und rechtmäßig verwendet werden können. TTTechs Zustimmung zur Anfrage des Lieferanten hat keinen Einfluss auf dessen Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Bestimmungen des gegenständlichen Vertragspunktes.
- e. Der Lieferant verfügt über ein dokumentiertes System (Prozess, Policy oder eine andere dokumentierte Methode), das sicherstellt, dass TTTech informiert wird und zustimmen kann, bevor Teile und/oder Komponenten von anderen Quellen als OEM/OCMs oder deren autorisierte Vertriebskette bezogen werden. Auf Anfrage hat der Lieferant TTTech oder Kunden der TT Tech Kopien der Dokumentation des Systems zur Verfügung zu stellen.
- f. Die Annahme dieser Bedingungen stellt eine Bestätigung des Lieferanten dar, dass er entweder OEM, OCM oder ein Franchisenehmer bzw. autorisierte Lieferant des OEM/OCM für das beschaffte Produkt ist. Der Lieferant garantiert, dass auf Anfrage eine Ankaufsdokumentation, die die Rückverfolgbarkeit der Komponenten zu dem jeweiligen OEM/OCM bestätigt, verfügbar ist. Wenn der Lieferant nicht der OEM/OCM oder ein Franchisenehmer bzw. autorisierte Lieferant ist, bestätigt dieser durch die Annahme dieser Bedingungen, dass jedes an TT Tech gelieferte Produkt vom OEM/OCM oder einem Franchisenehmer bzw. autorisierten Lieferanten des OEM/OCM bezogen wurde. Der Lieferant garantiert weiters, dass die genaue Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit für TT Tech und deren Kunden auf Anfrage verfügbar ist.
- g. Der Lieferant hat seine Zulieferer und Sub-Auftragnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen in diesem Absatz 14 zu verpflichten.
- h. Sollte der Verkäufer Kenntnis darüber erlangen, oder vermuten, dass er gefälschte Komponenten an TT Tech geliefert hat, wird er TT Tech unverzüglich, keinesfalls aber später als 30 Tage ab dem Datum der Entdeckung, davon benachrichtigen und die gefälschten Komponenten auf eigene Kosten durch Komponenten des OEM/OCMs oder durch von TT Tech freigegebene Komponenten ersetzen, die mit den Bestimmungen dieses Vertragspunktes im Einklang stehen. Der Lieferant haftet für alle Kosten, die durch den Austausch der gefälschten Komponenten entstehen, einschließlich jener Kosten, die beim Testen und der Validierung im Zuge der Installation der authentischen Produkte entstehen, nachdem die gefälschten Komponenten ersetzt wurden.

15. Audit und Jahresabschluss

- a. TTTech und seine Kunden sind berechtigt Audits in den Räumlichkeiten des Verkäufers, seiner Lieferanten und seiner Subunternehmer durchzuführen um die Einhaltung seiner Verpflichtungen unter diesen AGB sicherzustellen. Die Durchführung der Audits ist für TTTech und ihre Kunden kostenfrei. TTTech wird die Audits rechtzeitig ankündigen. Im Falle eines solchen Audits sind TTTech und ihre Kunden berechtigt Unterlagen und Geschäftsbücher des Verkäufers, seiner Lieferanten und seiner Subunternehmer zu prüfen. Der Verkäufer hat in angemessener Weise und kostenfrei Personal zur Verfügung zu stellen, um das Audit zu ermöglichen.
- b. Auf Verlangen von TTTech ist der Verkäufer verpflichtet TTTech seine Jahresabschlüsse zur Verfügung zu stellen.

16. Vertragsdauer und Beendigung

- a. Dauerschuldverhältnisse können von TTTech unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende jedes Monats gekündigt werden.
- b. Jeder Vertrag kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) Verletzung der Geheimhaltung seitens des Verkäufers, (ii) Heranziehung von Subunternehmern ohne schriftliche Zustimmung von TTTech, (iii) die Qualität der Leistungen ist so mangelhaft, dass TTTech die Produkte nicht erwartungs- oder vereinbarungsgemäß verwenden kann.

17. Anwendbares Recht und Schiedsklausel

- a. Streitigkeiten, einschließlich der Frage des wirksamen Zustandekommens eines Vertrages und seine vor- und nachvertraglichen Wirkungen, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, wobei Kollisionsregeln, das UN-Kaufrecht und andere (internationale) Bestimmungen, die das materielle österreichische Recht verdrängen, nicht anwendbar sind.
- b. Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB werden nach Wahl des Klägers endgültig entschieden (i) im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahren nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich; die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei; die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch; das Schiedsverfahren wird in Wien, Österreich, durchgeführt und der Schiedsspruch ist endgültig und bindend für beide Parteien, oder (ii) von einem sachlich zuständigen Gericht in Wien. Jede Partei kann beim zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung beantragen.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines anderen zwischen TTTech und dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung wird so interpretiert oder durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, dass diese dem Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entspricht.